



Thomas Leinhoß • Steuerberater • Anton-Ulrich-Str. 43 • 98617 Meiningen
Tel.: 0 36 93 / 88 17-0 • Mobil: 01 72 / 8 57 00 50 • Fax: 0 36 93 / 88 17-11
Web: <http://www.steuerberater-meiningen.com> • E-Mail: info@steuerberater-meiningen.com

Sonderausgabe Dezember 2010

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Wichtige Steueraspekte zum Jahreswechsel

Nicht nur bei den jeweiligen Einkunftsarten sind zum Jahreswechsel 2010/2011 **steuerliche Überlegungen** ratsam. Die nachfolgende Übersicht enthält einige Maßnahmen, die in geeigneten Fällen zu einem Steuervorteil führen können.

Verlagerung von Ausgaben

Im Zuge des Jahreswechsels werden sich die **Steuersätze** für die Einkommensteuer nicht ändern. Somit kommt es auf die **individuellen Verhältnisse** an, ob z.B. Sonderausgaben (Spenden, Unterhaltsleistungen etc.) noch in das Jahr 2010 vorgezogen werden sollten oder besser in das nächste Jahr zu verlagern sind.

Auch im Bereich der **außergewöhnlichen Belastungen** (z.B. Arzneimittel) kann eine Verlagerung der Aufwendungen sinnvoll sein. Hier sollte man vorwiegend die **zumutbare Eigenbelastung** im Blick haben, deren Höhe sich u.a. nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte und dem Familienstand bemisst. Es gilt folgendes Grundprinzip:

- Ist es abzusehen, dass die zumutbare Belastung in 2010 nicht überschritten wird, sollten **offene Rechnungen** erst in 2011 beglichen werden.
- Demgegenüber lohnt sich ein Vorziehen, wenn in 2010 bereits hohe Aufwendungen getätigt wurden.

In die Überlegungen sind auch vorhandene **Verlustvorträge einzubeziehen**, die Sonderausgaben, haushaltsnahe Dienstleistungen oder außergewöhnliche Belastungen eventuell wirkungsvoll verpuffen lassen.

Anpassung der Vorauszahlungen

Der **Zinslauf für die Einkommensteuernachzahlungen des Jahres 2009** beginnt am 1.4.2011. Wird die endgültige Steuerschuld vermutlich höher als die Vorauszahlungen sein, sollte rechtzeitig vor Beginn des Zinslaufs ein Antrag auf Erhöhung der **Vorauszahlungen** gestellt werden. Denn dadurch können **Nachzahlungszinsen** vermieden bzw. verringert werden.

Hinweis: Kapitalanleger können im Rahmen der Vorauszahlungen berücksichtigen lassen, dass ihr **Grenzsteuersatz** unter dem Abgeltungsteuersatz von 25 % liegt. Das ist der Fall, wenn das zu versteuernde Einkommen weniger als 15.800 EUR beträgt (31.600 EUR in Fällen der Zusammenveranlagung).

Inhaltsübersicht:

1. Für alle Steuerpflichtigen	Wichtige Steueraspekte zum Jahreswechsel	Seite 1
2. Für Vermieter	Der optimale Jahreswechsel für Vermieter	Seite 2
3. Für Unternehmer	Das Seeling-Modell steht vor dem Aus: Handlungsbedarf zum Jahresende	Seite 2
4. Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	Lohnsteuerkarte: Besonderheiten in der Übergangsphase 2011	Seite 3
5. Für GmbH-Gesellschafter	Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen	Seite 3
6. Für Unternehmer	Lohnende Steuerstrategien zum Jahresende	Seite 3
7. Für Kapitalanleger	Prüffelder im Bereich der Kapitalanlage	Seite 4
8. Für GmbH-Gesellschafter	Teilabzugsverbot bei ertraglosen Beteiligungen	Seite 4
9. Für Arbeitnehmer	Tipps und Tricks im Überblick	Seite 4

Riester- und Rürup-Police

Wird ein **Riester-Vertrag** noch im laufenden Jahr abgeschlossen, sichert das die Grund- und Kinderzulagen für das gesamte Jahr. Sparer, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten zusätzlich einen **Berufseinsteiger-Bonus** von einmalig 200 EUR.

Um die Riester-Zulage zu erhalten, muss der **Antrag** bis Ende des übernächsten

Jahres eingereicht werden. Die Frist für die Zulage des Jahres 2008 läuft somit Ende 2010 ab.

Schöpfen Selbstständige ihre Höchstbeträge bei den Vorsorgeaufwendungen nicht aus, könnte der Abschluss einer **Rürup-Police** sinnvoll sein. In 2010 lassen sich von den Beiträgen 70 % als Sonderausgaben absetzen. Der Höchstbetrag liegt bei 14.000 EUR und verdoppelt sich bei der Zusammenveranlagung.

Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

Die **Steuerermäßigung** für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen beträgt einheitlich **20 % der Aufwendungen**, wobei verschiedene Höchstbeträge zu beachten sind. Sollten die jeweiligen **Höchstbeträge** in 2010 bereits ausgeschöpft worden sein, sollten die weiteren Leistungen nach Möglichkeit erst im neuen Jahr beglichen werden.

Hinweis: Nach derzeitigem Recht gilt die 20 %ige und auf 1.200 EUR beschränkte Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nicht für Maßnahmen, die nach dem **CO2-Gebäudesanierungsprogramm der KfW-Förderbank** durch zinsverbilligte Darlehen und steuerfreie Zuschüsse gefördert werden.

Durch das Jahressteuergesetz 2010 soll dieser **Ausschluss der Doppelförderung ab 2011 auf sämtliche Förderprogramme** ausgedehnt werden, bei denen zinsverbilligte Darlehen und steuerfreie Zuschüsse gewährt werden, sofern diese Vergünstigungen von den Steuerpflichtigen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Um die Steuerermäßigung zu retten, sollten bereits angedachte Maßnahmen mit staatlichen Förderprogrammen noch in 2010 durchgeführt werden.

Arbeitszimmer

Durch die im Jahressteuergesetz 2010 anvisierte Regelung können mit einem Arbeitszimmer wieder Steuern gespart werden, wenn **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht. In diesen Fällen ist der Abzug jedoch auf 1.250 EUR begrenzt. Bei noch **offenen Steuerfällen**, in denen kein Steuerbescheid ergangen ist, der Bescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht oder insoweit vorläufig ergangen ist, gilt die Regelung **rückwirkend ab 2007**.

Spendenabzug

Durch **Spenden** werden bekanntlich die Sonderausgaben erhöht. Sofern in 2010 in Katastrophenfällen – wie für Pakistan oder Haiti – gespendet wurde, gelten bei Überweisungen auf ein Sonderkonto **vereinfachte Nachweisregeln**.

Hinweis: Abzugsfähig sind grundsätzlich auch Zuwendungen an gemeinnützige Einrichtungen im EU-Ausland oder im Europäischen Wirtschaftsraum.

Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften

Der **Verkauf von Gebrauchsgegenständen** (z.B. Gebrauchtfahrzeuge) soll durch das Jahressteuergesetz 2010 aus dem Anwendungsbereich der privaten Spekulationsgeschäfte herausgenommen werden. Damit soll erreicht werden, dass die dabei regelmäßig anfallenden **Verluste steuerlich nicht mehr berücksichtigt** werden können.

Hinweis: Die Änderung soll für alle Veräußerungsgeschäfte gelten, bei denen die Anschaffung nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes erfolgt. Für die **bis zur Gesetzesverkündung** erworbenen und binnen Jahresfrist verkauften Gebrauchsgüter, können Verluste demnach weiterhin geltend gemacht werden.

Strategien für (werdende) Eltern

Werdende Eltern sollten dem später zu Hause bleibenden Partner frühzeitig die günstige Steuerklasse III zuweisen, um die Bemessungsgrundlage für das spätere **Elterngeld** zu erhöhen.

Hinweis: Zu beachten ist aber auch, dass sich der **Steuerklassenwechsel** für den weiter berufstätigen Ehepartner **nachteilig** auswirken kann. Wird dieser z.B. für längere Zeit krank oder arbeitslos, erhält er infolge der ungünstigeren Steuerklasse ein geringeres Krankenzu- bzw. Arbeitslosengeld.

Im Hinblick auf den **Kindergeldanspruch** sollte bei **volljährigen Kindern** überprüft werden, ob der Grenzbetrag von derzeit 8.004 EUR voraussichtlich überschritten wird. Hierbei ist auch die rückwirkend zum 1.10.2010 erfolgte Anhebung des BAföG zu berücksichtigen. Zu den Einkünften gehören auch der Abgeltungssteuer unterliegende Kapitalerträge nach Abzug des Sparer-Pauschbetrags.

Für Vermieter

Der optimale Jahreswechsel für Vermieter

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist primär auf die **Einkünfteverlagerung** hinzuweisen, also etwa auf die Zahlung anstehender Reparaturen noch im laufenden Jahr oder die Steuerung von Mietzuflüssen.

Zur Vermeidung **anschaffungsnahe Aufwendungen** durch Überschreitung der 15-Prozent-Grenze in den ersten drei Jahren nach dem Erwerb, sollten Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen nach Möglichkeit verschoben werden. Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind bei der **Prüfung der 15-Prozent-Grenze** sämtliche Baumaßnahmen einzubeziehen, die innerhalb des Dreijahreszeitraums ausgeführt werden. Sie müssen zum Ende der Frist weder abgeschlossen, abgerechnet noch bezahlt sein.

Sofern es in 2010 zu reduzierten Mieteinnahmen von mehr als 50 % gekommen ist und der Steuerpflichtige die Minderung des Rohertrags nicht zu vertreten hat, ist ein **Antrag auf Grundsteuererlass** bis Ende März 2011 ratsam.

Für Unternehmer

Das Seeling-Modell steht vor dem Aus: Handlungsbedarf bis zum Jahresende

Durch das Jahressteuergesetz 2010 wird der **Vorsteuerabzug** für gemischt genutzte Grundstücke ab 2011 auf die unternehmerische Verwendung beschränkt werden. Der volle Vorsteuerabzug (also auch für den privat genutzten Gebäudeteil) scheidet folglich aus. Demzufolge **entfällt auch der Zins- und Liquiditätsvorteil** des Seeling-Modells, der dadurch entsteht, dass die Vorsteuer für die Privatnutzung in Form der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe erst innerhalb von zehn Jahren zurückzahlen ist.

Hinweis: Die Altregelung kann nach dem vorgesehenen **Bestandsschutz** weiter genutzt werden, wenn der **Kaufvertrag vor dem 1.1.2011** abgeschlossen wurde. Bei eigenen Bauprojekten gilt der Bestandsschutz, wenn der **Bauantrag bis zum 31.12.2010** gestellt wird. Wer von dem Zins- und Liquiditätsvorteil noch profitieren möchte, sollte also angedachte Investitionen vorziehen.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Lohnsteuerkarte: Besonderheiten in der Übergangsphase 2011

Da Lohnsteuerkarten letztmalig für 2010 ausgestellt wurden, das Verfahren über die **elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)** jedoch vermutlich erst ab 2012 seinen Echtbetrieb aufnimmt, sind in der Zwischenzeit Besonderheiten zu beachten.

Die **Lohnsteuerkarte 2010** bleibt bis zum Start des elektronischen Verfahrens gültig und darf vom Arbeitgeber im Übergangszeitraum **nicht vernichtet** werden. Die Eintragungen sind für den Lohnsteuerabzug 2011 zu berücksichtigen.

Arbeitnehmer sind verpflichtet, die **Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge** auf der Lohnsteuerkarte 2010 umgehend durch das Finanzamt ändern zu lassen, wenn die Eintragungen von den Verhältnissen zu Beginn des Jahres 2011 zu ihren Gunsten abweichen. Sollte sich ein eingetragener **Freibetrag** verringern, kann dies zu Nachzahlungen bei der Veranlagung führen. Folglich sollte auch in diesen Fällen beim Finanzamt eine Änderung beantragt werden.

Für Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 geht die **Zuständigkeit** mit Wirkung ab dem 1.1.2011 von den Gemeinden auf die Finanzverwaltung über. Für Änderungen der Meldedaten an sich (z.B. Heirat, Geburt, Kircheneintritt oder -austritt) sind aber weiterhin die Gemeinden zuständig.

Für GmbH-Gesellschafter

Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen

Grundsätzlich sollten zwischen GmbH und Gesellschaftern getroffene Vereinbarungen erneut auf **Fremdüblichkeit und Angemessenheit** hin überprüft werden. Die entsprechende Dokumentation mindert das Risiko einer verdeckten Gewinnausschüttung. Sollen ab 2011 neue Vereinbarungen getroffen oder bestehende verändert werden, ist dies **zeitnah schriftlich zu fixieren**. Vertragsinhalte wirken sich bei beherrschenden Gesellschaftern steuerlich nur aus, wenn sie im Voraus getroffen und tatsächlich so durchgeführt werden. Insbesondere die **Gesellschafter-Geschäftsführer-Bezüge** sind mit der allgemeinen Gehaltsstruktur und der individuellen Gewinnlage abzugleichen.

Für Unternehmer

Lohnende Steuerstrategien zum Jahresende

Beim Jahresabschluss 2010 stehen in erster Linie die durch das **Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz** (kurz BilMoG) bedingten Änderungen im Fokus. Wie die nachfolgenden Punkte zeigen, sollten zum Jahreswechsel aber auch in anderen Bereichen Überlegungen angestellt werden.

Einkommensteuer

Gehören **mehrere Pkw zum Betriebsvermögen**, ist die Ein-Prozent-Regel nach der neuen Verwaltungsmeinung ab 2010 grundsätzlich für jeden Pkw anzusetzen, der vom Unternehmer oder von zu seiner Privatsphäre gehörenden Personen für Privatfahrten genutzt wird. In geeigneten Fällen sollte daher zum Jahreswechsel die **Option des Fahrtenbuchs** thematisiert werden.

Die **degressive Abschreibung** für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit 25 % und höchstens dem Zweieinhalbfachen der linearen Abschreibung kann nur noch bei Kauf oder Herstellung bis zum 31.12.2010 genutzt werden. Geplante Investitionen sollten demnach vorgezogen werden.

Bilanzierende Unternehmer erreichen eine **Gewinnverschiebung** beispielsweise dadurch, dass sie Lieferungen erst später ausführen oder vom Kunden abnehmen lassen oder anstehende Reparaturen und Beratungsleistungen vorziehen. Bei der **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** reicht zur Gewinnverlagerung die Steuerung der Zahlung über das Zu- und Abflussprinzip. Dabei ist die **Zehn-Tage-Regel** zu beachten, wonach regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben innerhalb dieser Frist nicht dem Jahr der Zahlung, sondern dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzurechnen sind.

Bilanzierende Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften können die **Thesaurierungsbesteuerung** für nicht entnommene Gewinne mit 28,25 % nutzen. Sofern der begünstigt versteuerte Gewinn in den Folgejahren jedoch entnommen wird, fällt eine Nachsteuer in Höhe von 25 % an. Das Wahlrecht lohnt sich infolgedessen nur für Steuerpflichtige, die ihre Gewinne dauerhaft im Unternehmen belassen möchten und einen hohen persönlichen Steuersatz haben.

Umsatzsteuer

Um Steuerausfälle zu vermeiden, soll durch das Jahressteuergesetz 2010 die

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ab 2011 auf steuerpflichtige Lieferungen von Gold, Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen sowie auf die Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen erweitert werden. Unter die letztgenannten Umsätze fallen vor allem die Hausfassadenreinigung und die Fensterreinigung.

Hinweis: Beim **Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen** soll es jedoch nur dann zu einer Umkehr der Steuerschuldnerschaft kommen, wenn der Unternehmer, an den die Leistung erbracht wird, selbst derartige Leistungen erbringt.

Die Regeln zum **Vorsteuervergütungsverfahren** innerhalb der EU wurden ab dem 1.1.2010 insbesondere durch das elektronische Antragsverfahren grundlegend geändert. Da die Umstellung u.a. mit technischen Problemen verbunden war, hat der EU-Ministerrat nun beschlossen, die **Antragsfrist** bezogen auf das Jahr 2009 um sechs Monate zu verlängern. Die **Ausschlussfrist endet** somit nicht am 30.9.2010, sondern **erst am 31.3.2011**.

Die Umsatzgrenze für die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten beträgt 500.000 EUR. Ein möglicher Wechsel von der Soll- zur **Ist-Besteuerung** wirkt sich für Unternehmer schonend auf die Liquiditätslage aus. Trotz Ist-Besteuerung bleibt es für den Vorsteuerabzug nämlich beim Sollprinzip.

Kleinunternehmer müssen nach der gesetzlichen Regelung keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, wenn der Umsatz im laufenden Jahr voraussichtlich maximal 50.000 EUR beträgt und im Vorjahr nicht mehr als 17.500 EUR betragen hat.

Hinweis: Um den Kleinunternehmerstatus auch in 2011 nutzen zu können, kann es sich anbieten, einige Umsätze erst in 2011 abzurechnen, um so unter der **Grenze von 17.500 EUR** zu bleiben.

Ab dem 1.1.2011 ist ein **Antrag auf Dauerfristverlängerung** auf elektronischem Weg zu stellen. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Finanzamt hierauf jedoch verzichten.

Für Kapitalanleger

Prüffelder im Bereich der Kapitalanlage

Kapitalanleger mit Konten bei mehreren Kreditinstituten sollten ihre **Freistellungsaufträge** – rechtzeitig vor der Gutschrift der ersten Kapitalerträge in 2011 – dahingehend überprüfen, ob die vom Steuerabzug freigestellten Beträge noch optimal aufgeteilt sind oder ob eine neue Aufteilung sinnvoll erscheint.

Durch das Jahressteuergesetz 2010 soll die **Steuer-Id-Nr.** für Freistellungsaufträge, die ab dem 1.1.2011 gestellt werden, ein Pflichtbestandteil sein. Vor diesem Stichtag gestellte Freistellungsaufträge bleiben zunächst wirksam. Sie sollen ihre Gültigkeit ab 2016 verlieren, wenn dem Kreditinstitut bis dahin keine Steuer-Id-Nr. vorliegt.

Verlustverrechnung

Kreditinstitute müssen negative mit positiven Kapitalerträgen verrechnen. Ist der Saldo negativ, wird der Verlust in einem **Verlustverrechnungstopf** geparkt und auf das nächste Jahr vorgetragen. Hat ein Anleger bei einer anderen Bank positive Einkünfte, ist eine Verrechnung zwischen den Banken nicht möglich. In diesen Fällen gibt es folgende Möglichkeit: Stellt der Steuerpflichtige **bis zum 15.12.** des jeweiligen Jahres bei dem Kreditinstitut, bei dem sich der Verlustverrechnungstopf befindet, einen **Antrag auf Verlustbescheinigung**, kann er bei der Veranlagung eine Verlustverrechnung vornehmen. Der Verlust wird dann aus dem Verrechnungstopf herausgenommen und das Kreditinstitut beginnt 2011 wieder bei Null.

Weitere Strategien

Bei einem Grenzsteuersatz von unter 25 % ist der **Antrag auf Günstigerprüfung** ratsam. Dazu muss das zu versteu-

ernde Einkommen inklusive der Kapitaleinkünfte bei Ledigen unter 15.800 EUR liegen. Bei der Zusammenveranlagung liegt die Grenze bei 31.600 EUR.

Aufgrund der weltweiten Öffnungstendenzen der Steueroasen und den neu abgeschlossenen Abkommen über den Austausch in Steuersachen gibt es **zunehmende Kontrollen**, sodass bei bislang un versteuerten Auslandsgeldern eine **Selbstanzeige** zu thematisieren ist. Dabei ist die neue Rechtsprechung des Bundesgerichtshof aus Mai 2010 zu beachten, wonach die Selbstanzeige nur bei vollständiger Rückkehr zur Steuer ehrlichkeit wirksam wird.

Durch das Jahressteuergesetz 2010 sollen Kapitaleinkünfte bei den maßgebenden Einkommengrenzen für die **Arbeitnehmer-Sparzulage** und die **Wohnungsbauprämie** außer Betracht bleiben. Da auf die Einbeziehung der Kapitaleinkünfte rückwirkend ab 2009 verzichtet werden soll, ist in geeigneten Fällen zu prüfen, ob die Förderung nunmehr in Betracht kommt.

Vom Finanzamt geleistete **Zinsen auf Einkommensteuererstattungen** sind zwar nach der geänderten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nicht mehr steuerbar. Ob die frohe Kunde aus München allerdings lange Bestand haben wird, ist derzeit fraglich. Denn über das Jahressteuergesetz 2010 soll es (wieder) zur Steuerpflicht von Erstattungszinsen kommen.

Für GmbH-Gesellschafter

Teilabzugsverbot bei ertraglosen Beteiligungen

Veräußert ein Gesellschafter seine **wesentliche Beteiligung** (mindestens 1 %) an einer Kapitalgesellschaft, ist die Veräußerung zu 60 % steuerpflichtig. Infolgedessen können Aufwendungen, die mit den Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, auch **nur zu 60 % steuermindernd** berücksichtigt werden.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gilt das **Teilabzugsverbot** hingegen nicht, wenn der Steuerpflichtige keinerlei Einnahmen durch seine Beteiligung erzielt hat. Die Folge: **Erwerbsaufwendungen** (z.B. Anschaffungskosten oder Veräußerungskosten) können somit **in voller Höhe** geltend gemacht werden.

Durch das Jahressteuergesetz 2010 soll bereits die **Absicht** zur Erzielung von Einnahmen oder Betriebsvermögensmehrungen ausreichen, um zur Anwendung des **Teilabzugsverfahren** zu kommen. Da die Neuregelung erst **ab 2011** gelten soll, bietet es sich an, Verluste aus einer ertraglosen Beteiligung noch bis zum Jahresende zu realisieren.

Für Arbeitnehmer

Tipps und Tricks im Überblick

Für Arbeitnehmer kann es vorteilhaft sein, berufsbezogene Ausgaben oder variable Gehaltsbestandteile vorzuziehen oder in das nächste Jahr zu verlagern. Maßgebend ist grundsätzlich das **Zu- und Abflussprinzip**. Sofern die Werbungskosten in 2010 insgesamt unter dem Pauschbetrag von 920 EUR liegen werden, sollten noch ausstehende Aufwendungen (z.B. für Fachliteratur oder Arbeitsmittel) nach Möglichkeit in das Jahr 2011 verschoben werden.

Weitere Maßnahmen sind nachfolgend aufgeführt:

- Bei **gemischt veranlassten Reisen** können vor allem die Aufwendungen für die Hin- und Rückfahrt in Werbungskosten und nichtabziehbare Lebenshaltungskosten aufgeteilt werden. Nach der neuen Rechtsprechung greift das Aufteilungsverbot insoweit nicht. Als **Aufteilungsmaßstab** werden dabei grundsätzlich die beruflich und privat veranlassten Zeitanteile herangezogen.

Hinweis: Da Steuerpflichtige die **Nachweispflicht** haben, sollte die berufliche Veranlassung umfassend dargelegt und nachgewiesen werden.

- Bei hohen Werbungskosten sowie Verlusten aus anderen Einkunftsarten sollten Arbeitnehmer einen **Lohnsteuerermäßigungsantrag für 2011** stellen, wozu die Lohnsteuerkarte für 2010 benötigt wird.

Hinweis: Das Jahressteuergesetz 2010 sieht vor, dass trotz eines auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibetrags auf die Veranlagung von Arbeitnehmern **in Bagatellfällen** verzichtet werden soll. Von dieser Vereinfachung profitiert, wer einen Arbeitslohn von bis zu 10.200 EUR hat. Für Ehegatten ist ein Betrag von 19.400 EUR vorgesehen.

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.